

# RS OGH 2004/2/10 1Ob265/03g, 4Ob251/06z, 7Ob250/10f, 2Ob4/13x, 8Ob106/12i, 2Ob130/14b, 8Ob53/14y, 60

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.02.2004

## Norm

ABGB §1298

ABGB §1313a III f

## Rechtssatz

Das Mindest-Zurechnungskriterium des § 1313a ABGB ist, dass der Beklagte das schuldhafte Verhalten des Dritten im Kontext mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten veranlasste.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 265/03g  
Entscheidungstext OGH 10.02.2004 1 Ob 265/03g
- 4 Ob 251/06z  
Entscheidungstext OGH 16.02.2007 4 Ob 251/06z  
Veröff: SZ 2007/1
- 7 Ob 250/10f  
Entscheidungstext OGH 16.06.2011 7 Ob 250/10f
- 2 Ob 4/13x  
Entscheidungstext OGH 17.06.2013 2 Ob 4/13x  
Beisatz: Der Erfüllungsgehilfe wird schon deshalb zur Haftungssphäre des Schuldners gezählt, weil dieser jenen in die Verfolgung seiner geschäftlichen Interessen selbst einbezogen und auf diese Weise zugleich das schuldhaft-schädigende Verhalten des Herangezogenen (adäquat) verursacht hat. (T1)  
Beisatz: Im Einzelfall hängt die Frage, wozu der Schuldner tatsächlich verpflichtet ist, vom konkreten Vertrag und von der durch Vertragsauslegung zu bestimmenden konkreten Pflichtenlage ab. (T2)  
Beisatz: Bedient sich ein Erfüllungsgehilfe des Schuldners seinerseits eines Erfüllungsgehilfen (Erfüllungsgehilfenkette), so bedient sich auch der Schuldner dieser zweiten Person als seines Erfüllungsgehilfen und haftet für dessen Verschulden, wenn er mit der Betrauung eines weiteren Erfüllungsgehilfen einverstanden war. (T3)  
Beisatz: Vgl RS0123055. (T4)
- 8 Ob 106/12i

Entscheidungstext OGH 29.08.2013 8 Ob 106/12i

Auch

- 2 Ob 130/14b

Entscheidungstext OGH 27.08.2014 2 Ob 130/14b

Beisatz: Hier: Einschlägige Tätigkeit der Hausbesorgerin (Räumen und Streuen) nicht vom Arzt als Mieter der Ordinationsräumlichkeiten veranlasst; daher dafür keine Haftung aus dem jeweiligen Behandlungsvertrag. (T5)

- 8 Ob 53/14y

Entscheidungstext OGH 26.06.2014 8 Ob 53/14y

Vgl; Beisatz: Wesentlich ist die Einbeziehung des Gehilfen in das Interessenverfolgungsprogramm des Geschäftsherrn bei der von diesem veranlassten Erfüllung eigener Vertragspflichten. Entscheidend ist, welche konkreten Leistungspflichten bzw Schutz- und Sorgfaltspflichten der Geschäftsherr gegenüber seinem Vertragspartner übernommen hat. (T6)

Beisatz: Hier: Die ordnungsgemäße Reinigung der Stiegen- und Gangflächen in der Abflughalle zählt zu den vertraglichen Pflichten der Fluglinie gegenüber ihren Fluggästen. Die Beklagte (Flughafenbetreiberin) - und auch das Reinigungsunternehmen im Sinn einer Erfüllungsgehilfenkette - ist hier als Erfüllungsgehilfin der Fluglinie zu qualifizieren. (T7)

- 6 Ob 180/14k

Entscheidungstext OGH 27.05.2015 6 Ob 180/14k

Vgl auch

- 6 Ob 90/16b

Entscheidungstext OGH 30.05.2016 6 Ob 90/16b

Auch; Beis wie T2

- 2 Ob 129/15g

Entscheidungstext OGH 28.06.2016 2 Ob 129/15g

- 6 Ob 94/16s

Entscheidungstext OGH 27.02.2017 6 Ob 94/16s

Auch; Beis wie T2; Beisatz: Zur Konkretisierung der Pflichtenlage hinsichtlich der Schutz- und Sorgfaltspflichten ist hierbei darauf abzustellen, ob der Gläubiger erwarten konnte, dass der Schuldner die fragliche Tätigkeit selbst (oder durch Mitarbeiter) vornimmt oder ob eine Erbringung durch selbständige Dritte zu erwarten ist. (T8)

Beisatz: Hier: Schiverleih samt Werkstatt und Schischule im Hinterhof eines Hotels – Zurechnung zum Hotelbetreiber verneint, zumal die Leistungen jedermann angeboten und den Kunden direkt in Rechnung gestellt wurden. (T9)

- 5 Ob 4/18a

Entscheidungstext OGH 13.02.2018 5 Ob 4/18a

Vgl auch

- 6 Ob 185/18a

Entscheidungstext OGH 21.11.2018 6 Ob 185/18a

Beis wie T8; Beisatz: Hier: Dass ein Gastwirt die Installationen in seinen Toiletteanlagen selbst hergestellt, jedenfalls aber selbst montiert hat, wird der Gast regelmäßig nicht annehmen. (T10)

- 4 Ob 123/19w

Entscheidungstext OGH 19.12.2019 4 Ob 123/19w

### **Schlagworte**

Erfüllungsgehilfe, Gehilfenhaftung

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0121745

### **Im RIS seit**

11.03.2004

### **Zuletzt aktualisiert am**

17.02.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)